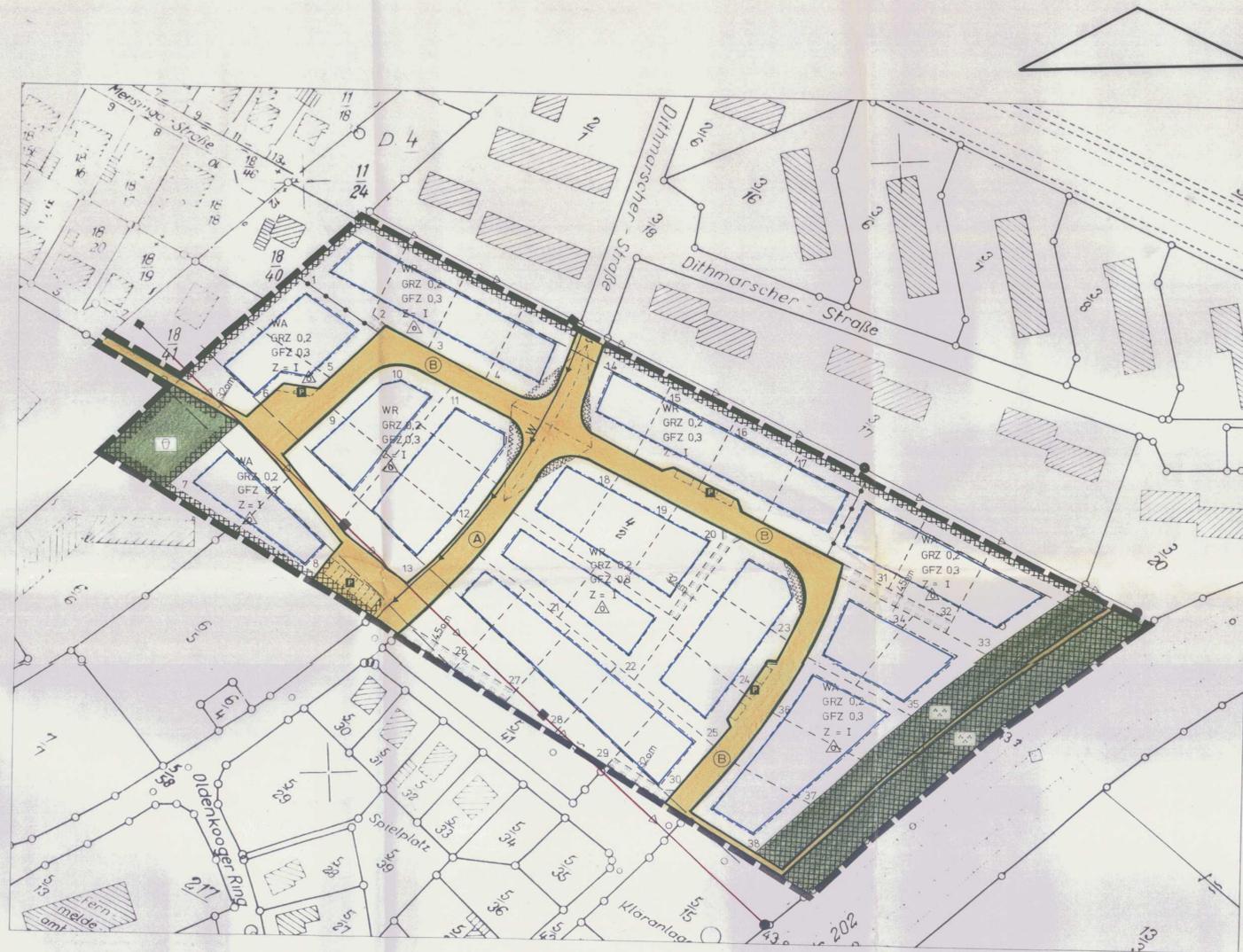


SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, GEBIET "CARSTEN'SCHE FENNE"

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23 JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9 DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.10.74 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

PLANZEICHNUNG - TEIL A M. 1:1000
ES GILT DIE BAU NVO 1968 (BGBl. I S. 1237)

GEÄNDERT AM 2.1.75
Kreygohr
BÜRGERMEISTER



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- | | |
|---|--|
| PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN |
| | GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | |
| | REINE WOHNGEBIETE |
| | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE |
| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | |
| Z = 1 | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |
| GRZ | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| GFZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| BAUWEISE | |
| | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG |
| | BAUGRENZE |
| | VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN |
| VERKEHRSFÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN | |
| | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
| | STRASSENVERKEHRSFÄCHE |
| | ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN |
| | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER |
| | GRÜNFLÄCHEN |
| | SPIELPLATZ |
| | PARKANLAGE |
| | PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN |
| | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |
| | GITTERMAST |
| | SCHUTZSTREIFEN FÜR OBERIRDISCHE KV LEITUNGEN |
| II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER | |
| | GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| | VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN |
| | FLURSTÜCKSNSUMMER |
| | GRUNDSTÜCKSNSUMMER |
| | SICHTDREIECK |
| | WASSERLEITUNG |

TEXT - TEIL B

a. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

ANLAGEN
FREISTEHENDE NEBENGEBAUDE SIND AUSSER GARAGEN NICHT ZULÄSSIG. SIE HABEN SICH NACH BAUSTOFF UND FARBBEBUNG DEM WOHNHAUS ANZUPASSEN UND KÖNNEN MIT FLACHEM DACH ERRICHTET WERDEN.

INNERHALB DER IN DEM PLAN UNTER „VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN“ FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN VON MEHR ALS 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UND GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN UNZULÄSSIG.

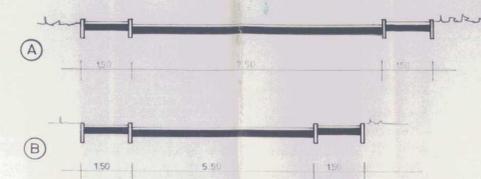
b. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30°-50° ZU ERRICHTEN. DIE DÄCHER SIND MIT DUNKLEN PFÄNNEN EINZUDECKEN. DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,30m ZULÄSSIG.

c. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

- ZULÄSSIG SIND:
1. NIEDRIGE MAUERN BIS 30 cm HÖHE MIT PFEILERN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 70 cm. ZWISCHEN DEN PFEILERN SIND GITTER IN HOLZ- ODER EISENKONSTRUKTION IN EINER HÖHE BIS ZU 40 cm ANZUORDNEN.
 2. KREUZ UND LATTENZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 70 cm.
 3. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN ZÄUNE EINE HÖHE VON 100m NICHT ÜBERSCHREITEN.

STRASSENPROFILE M. 1:100



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.11.71

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.7.74 BIS 26.8.74 NACH VORHERIGER AM 17.7.74 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 28.9.74 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 8.10.74 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.10.74 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 19.11.74 AZ IV 810-813/ MIT AUFLAGEN - ERTEILT. 04-54-33(6)

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 30.12.74 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

FRIEDRICHSTADT, DEN 21.10.74
Kreygohr
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 21.10.74
Kreygohr
BÜRGERMEISTER

KATASTERAMT HUSUM, DEN 14.10.74
Dipl.-Ing. *Briegel*
KATASTERAMT

FRIEDRICHSTADT, DEN 21.10.74
Kreygohr
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 2.1.75
Kreygohr
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 2.1.75
Kreygohr
BÜRGERMEISTER

FRIEDRICHSTADT, DEN 2.1.75
Kreygohr
BÜRGERMEISTER